Geschäftsordnung

für den Umlegungsausschuss vom 15.05.1984

Die Verteilung der Geschäfte beim Umlegungsausschuss der Stadt Weiden i. d. OPf., der aufgrund der VO vom 18.01.1961 (GVBI S. 27) zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBI I S. 341) gebildet ist, wird durch nachstehende Geschäftsordnung bestimmt.

Aufgabe des Umlegungsausschusses

§ 1

- (1) Dem Umlegungsausschuss obliegt nach der VO vom 18.01.1961 (GVBI S. 27) zur Durchführung des BBauG die Einleitung und Durchführung einer vom Stadtrat Weiden i. d. OPf. als Maßnahme zum Vollzug des Bebauungsplanes angeordneten Umlegung. Er kann diese Aufgabe weder ganz noch teilweise auf andere Behörden oder Personen übertragen.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben tritt der Umlegungsausschuss so oft zusammen, wie es der Fortgang des Verfahrens erfordert
- II. Der Vorsitzende, die Mitglieder und ihre Vertreter

§ 2

- (1) Ist der Vorsitzende des Umlegungsausschusses an der Wahrnehmung der ihm obliegenden Geschäfte verhindert, hat er seinen Vertreter zu benachrichtigen, der dann die Geschäfte des Vorsitzenden für die Dauer der Verhinderung übernimmt.
- (2) Bei Verhinderung der übrigen Mitglieder beruft der Vorsitzende die jeweiligen Vertreter ein, die für die Vertretung der verhinderten Mitglieder bestellt sind.
- (3) Die Mitglieder und ihre Vertreter, die durch Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen verhindert sind, an einer Sitzung des Umlegungsausschusses teilzunehmen, haben das dem Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer rechtzeitig anzuzeigen.
- (4) Die Vertreter der Mitglieder und die stellvertretenden Vorsitzenden k\u00f6nnen auch dann an den Sitzungen des Umlegungsausschusses teilnehmen, wenn das Mitglied, zu dessen Vertretung sie bestellt sind, selbst anwesend ist; sie haben in diesem Falle jedoch kein Stimmrecht.
- III. Befugnisse und Pflichten des Vorsitzenden

§ 3

- (1) Der Vorsitzende regelt die Verteilung der Geschäfte des Umlegungsausschusses im Rahmen dieser Geschäftsordnung. Er setzt Zahl, Zeitpunkt und Ort der Sitzung fest und leitet die Sitzungen.
- (2) Er muss den Umlegungsausschuss einberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies unter Benennung der zu behandelnden Fragen und Angabe von Gründen beantragen.
- (3) Alle Anordnungen und Verfügungen, die ohne der sachlichen Entscheidung des Umlegungsausschusses vorzugreifen zu ihrer Vorbereitung dienen, sind von dem Vorsitzenden zu erlassen. Er kann die Vorbereitungen einzelner Angelegenheiten einem Mitglied des Ausschusses übertragen und Berichterstatter bestellen.

§ 4

Der Vorsitzende ist ermächtigt, Zweckdienlichkeitsbescheinigungen zur Erlangung von Gebühren-, Auslagen- und Ausgabenbefreiung nach § 79 BBauG auszustellen. Er kann diese Ermächtigung auf den Geschäftsführer und dessen Stellvertreter übertragen.

§ 5

- (1) Der Vorsitzende unterzeichnet mit dem Zusatz "Der Vorsitzende" abschließend
 - a) alle Urkunden über die nach dem Gesetz erforderlichen Entscheidungen des Umlegungsausschusses sowie aller öffentlichen Bekanntmachungen im Umlegungsverfahren nach dem BBauG; sie sind mit dem Dienstsiegel der Gemeinde zu versehen,
 - b) alle Schriftsätze von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Seine Stellvertreter unterzeichnen in dem gleichen Umfang wie der Vorsitzende mit dem Zusatz "In Vertretung".
- IV. Geschäftsführung

§ 6

- (1) Die laufende Bearbeitung der Umlegungsfälle und die Geschäftsführung für den Umlegungsausschuss obliegt der Stadtplanungsabteilung als "Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses".
- (2) Der Umlegungsausschuss überträgt die laufende Sachbearbeitung im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung einem Geschäftsführer.

§ 7

- (1) Der Geschäftsführer ist für die gesamte Geschäftsführung verantwortlich.
- (2) Der Geschäftsführer führt die Verhandlungen mit den Umlegungsbeteiligten und zwar auch in Sachen der Erörterung nach § 66 BBauG, ferner obliegt ihm auch die Verhandlung mit den mitwirkenden städtischen Dienststellen und anderen Behörden, erledigt den laufenden Schriftverkehr, bereitet die Tagesordnungen zu den Sitzungen und die Entscheidungen des Umlegungsausschusses vor und sorgt für die Durchführung. Er hat den Umlegungsausschuss laufend über den Stand der Arbeiten zu unterrichten und nimmt an allen Sitzungen und Beratungen des Umlegungsausschusses berichterstattend und beratend teil. Er kann einen Vertreter bestimmen.
- (3) Der Umlegungsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung die Beamten und Angestellten der Geschäftsstelle, die zur Führung des Dienstsiegels der Gemeinde befugt sein sollen. Die zur Siegelführung ermächtigten Dienstkräfte der Geschäftsstelle sind an die Vorschriften über die Führung von Dienstsiegeln gebunden.

§ 8

- (1) Die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses kann Entscheidungen über Vorgänge nach § 51 BBauG von geringerer Bedeutung in eigener Zuständigkeit erledigen.
- (2) Dem Umlegungsausschuss der Stadt Weiden i. d. OPf. ist in der folgenden Sitzung von den Entscheidung der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses Kenntnis zu geben.

§ 9

- (1) Rechtsbehelfe, die gegen einen vom Umlegungsausschuss erlassenen Verwaltungsakt eingelegt werden, und ergangene Widerspruchsbescheide und Gerichtsentscheidungen in dem vom Umlegungsausschuss behandelten Umlegungsfällen sind dem Umlegungsausschuss umgehend vorzulegen.
- (2) Die Ergebnisse aller Verhandlungen, die von der Geschäftsstelle geführt werden, sind in Form von Aktenvermerken bzw. Verhandlungsniederschriften aktenkundig zu machen. Rechtserhebliche Erklärungen der Beteiligten müssen durch einen zur Siegelführung ermächtigten Beamten oder Angestellten der Geschäftsstelle entgegengenommen, den Beteiligten vorgelesen, von diesen genehmigt und unterschrieben werden.
- (3) Alle Urkunden und Schreiben gemäss § 5 der Geschäftsordnung müssen die Bezeichnung "Stadt Weiden i. d. OPf. Umlegungsausschuss" mit dem Zusatz "Der Vorsitzende" angeben.

§ 10

(1) Der Geschäftsführer unterzeichnet den allgemeinen Schriftverkehr im Rahmen seiner Zuständigkeit mit "Der Geschäftsführer". Tritt der Geschäftsführer im Auftrag des Vorsitzenden auf (§ 4 der Geschäftsordnung), so unterzeichnet er

> "Im Auftrag gez. Unterschrift Geschäftsführer"

Sein Stellvertreter unterzeichnet in dem gleichen Umfang wie der Geschäftsführer mit dem Zusatz:

"In Vertretung gez. Unterschrift stellv. Geschäftsführer"

Die zur Siegelführung ermächtigten Beamten und Angestellten der Geschäftsstelle unterzeichnen Ausfertigungen und Beglaubigungen sowie Schreiben im Rahmen der ihnen vom Geschäftsführer übertragenen Befugnisse mit

"Der Geschäftsführer Im Auftrag gez. Unterschrift Amts-, Dienstbezeichnung"

- (2) Sämtliche Urkunden und Unterschriften der Entscheidung des Umlegungsausschusses sowie das übrige Schriftgut sind in Rezessen und Einzelakten zusammenzufassen und blattweise in zeitlicher Reihenfolge fortlaufend zu nummerieren. Sie bleiben in Verwahrung der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses bzw. der Gemeinde.
- V. Sitzungsordnung

§ 11

Der Umlegungsausschuss kann, soweit erforderlich, andere Personen als Sachverständige hinzuziehen.

§ 12

Die Einladung zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses sollen den Mitgliedern und übrigen Teilnehmern unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 5 Tage vorher, die Aufforderung zur Erledigung von Angelegenheiten und zur Übernahme von Berichtigungen mindestens eine Woche vorher zugehen.

§ 13

- (1) Bei den Abstimmungen gibt das Mitglied, das mit der Vorbereitung der Angelegenheiten betraut oder zur Berichterstattung bestellt ist, seine Stimme zuerst ab. Der Vorsitzende stimmt zuletzt.
- (2) Die Abstimmung der einzelnen Mitglieder dürfen in der Sitzungsniederschrift keinen Ausdruck finden.
- (3) Soweit der Umlegungsausschuss eine Angelegenheit auf Grund der Unterlagen noch nicht für entscheidungsreif hält, kann er entweder die Angelegenheiten zur weiteren Bearbeitung an die Geschäftsstelle mit Auflagen zurückverweisen oder die erforderlichen weiteren Ermittlungen selbst übernehmen. Er kann mit diesen Ermittlungen auch einzelne Mitglieder beauftragen, Beteiligte, Zeugen, Sachverständige usw. laden. Diese Befugnisse stehen auch dem etwa beauftragten Mitglied des Umlegungsausschusses zu.
- VI. Verhandlungsniederschrift

§ 14

- (1) Über die Verhandlungen in den Sitzungen des Umlegungsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen. In der Niederschrift ist insbesondere festzustellen:
 - a) Ort und Tag der Sitzung, sowie der Zeitpunkt ihres Beginns und Endes,
 - b) die Namen der anwesenden Mitglieder und ihrer Vertreter, des Geschäftsführers und des Schriftführers, Namen der abwesenden Mitglieder unter Angabe des Abwesenheitsgrundes,
 - c) die Namen der anwesenden Beteiligten, ihrer Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände
 - d) die Namen der anwesenden Zeugen und Sachverständigen,
 - e) der wesentliche Inhalt der Verhandlungen mit den gestellten Anträgen, insbesondere rechtserhebliche Erklärungen der Beteiligten,
 - f) die Ergebnisse der in den Verhandlungen vorgenommenen örtlichen Besichtigungen,
 - g) die ergangenen Entscheidungen; haben Mitglieder einem Beschluss nicht zugestimmt, so können sie verlangen, dass dies vermerkt wird,
 - h) die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld bei Nichtbefolgung von Anordnungen des Umlegungsausschusses gemäss § 150 Abs. 2 BBauG und die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten durch Bußgeld gemäss § 156 BBauG und der Anlass dazu.
- (2) Vergleichsbeschlüsse zur ganzen oder teilweisen Erledigung von Streitverfahren sowie sonstige rechtserhebliche Erklärungen der Beteiligten sind diesen vorzulesen oder vorzulegen. In der Niederschrift ist zu vermerken, dass dies geschehen und ob sie genehmigt oder welche Einwendungen gegen sie erhoben sind. Verweigert ein Beteiligter die Genehmigung der Verhandlungsniederschrift ohne ihre Vervollständigung oder Berichtigung zu beantragen, so gilt diese Niederschrift als genehmigt; hierauf ist der Beteiligte hinzuweisen.
- (3) Der Aufnahme in die Verhandlungsniederschrift steht die Aufnahme in eine Schrift gleich, die ihr als Anlage beigefügt und als solche bezeichnet ist. Auf die Anlage ist in der Niederschrift hinzuweisen.
- (4) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Den Mitgliedern des Umlegungsausschuss ist eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.
- (5) Die durch den Umlegungsausschuss erlassenen Verwaltungsakte sind am Schluss der Begründung von der Geschäftsstelle mit der gesetzlichen vorgeschriebenen Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und den Beteiligten gegen Zustellungsnachweis zuzustellen.
- (6) Soweit nach dem BBauG anstelle der Zustellung die ortsübliche Bekanntmachung für ausreichend erklärt ist, erfolgt diese durch zweiwöchigen Aushang an der Amtstafel der Stadt Weiden i. d. OPf. und durch einmaliges Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Weiden i. d. OPf.